

ZBB 2022, 385

WpHG § 37b Abs. 3 a. F.; BGB § 826; VO (EG) 864/2007 Art. 4 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 Buchst. a

Kein Kursdifferenzschaden bei im Rahmen eines sog. Pair Trade erworbenen Aktien

OLG Stuttgart, Urt. v. 12.04.2022 – 1 U 205/18 (LG Stuttgart), BKR 2022, 599 = WM 2022, 1326 = ZIP 2022, 1047

Leitsatz des Gerichts:

Ein Kursdifferenzschaden des Käufers von Vorzugsaktien der beklagten Emittentin, einer Holdinggesellschaft, kann aufgrund einer Vorteilsanrechnung zu verneinen sein, wenn die Aktienkäufe im Rahmen eines sog. Pair Trade planmäßig und gezielt mit Leerverkäufen von Vorzugsaktien der Gesellschaft, deren Anteile das einzige substanzielle Investment der Emittentin ausmachen, kombiniert worden sind und der Kursdifferenzschaden auf Publizitätspflichtverletzungen der Emittentin gestützt wird, die ihre Grundlage in der Beteiligung der Emittentin an der anderen Gesellschaft haben, und entsprechende Risiken durch die Leerverkäufe abgesichert waren (vollständiges Hedging).